

Pilotierung der Aufhebung der Terminierung von Prüfungen nach Rücktritten und für Wiederholungsprüfungen im Studiengang WIM

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Pilotversuch ist ab dem WS22/23 befristet die Terminierung von Wiederholungsprüfungen und nach Prüfungsrücktritten im Studiengang WIM aufgehoben. Ausnahmen gelten für Prüfungen des ersten Studiensemesters (Assessmentsemester). Terminierung bedeutet, dass an der Prüfung teilgenommen werden muss. Der Versuch läuft bis einschließlich SS25.

Durch den Pilotversuch können Sie von Wiederholungsprüfungen ohne Angaben von Gründen zurücktreten (vergleiche SPO §21 Absatz 3). Ab dem zweiten Semester gibt es keine terminierten Erstversuche (SPO §52 (12)). Der Pilotversuch ermöglicht Ihnen, dass Sie ab dem zweiten Studiensemester beliebig oft von Erstversuchen zurücktreten können (SPO §22 (1) 3.). Erstversuche des ersten Studiensemesters sind weiterhin terminiert, Wiederholungsprüfungen nicht.

Mit diesem Pilotversuch soll die studentische Eigenverantwortung gefördert und der administrative Aufwand reduziert werden. Als Konsequenzen für Sie ist zu beachten:

- Sie werden weiterhin automatisch zu den Prüfungen angemeldet und müssen individuell vor der Prüfung mit einem Rücktrittsformular den Rücktritt einreichen. Bleiben Sie ohne Rücktrittserklärung der Prüfung fern, folgt eine Verwaltungsfünf.
- Das BAföG-Amt unterscheidet zwischen einem krankheitsbedingtem und einem freiwilligen Rücktritt. Somit kann bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit (7 Semester) ein freiwilliger Rücktritt zu einer Fristverletzung führen, die eine Förderung einschränkt oder verhindert. Bitte klären Sie dies eigenverantwortlich mit dem BAföG-Amt. Andere Einrichtungen, zum Beispiel Stipendienggeber, können ähnliche Regularien haben.
- Aus eigenem Interesse sollten Sie nur in Ausnahmefällen von Prüfungen zurücktreten, da dies meistens eine längere Studienzeit nach sich zieht. Alle zeitlichen Fristen, wie zum Beispiel, dass das Grundstudium nach vier und das Gesamtstudium nach 10 Semestern abgeschlossen sein müssen, sind unverändert wirksam.
- Anmerkung: Das Pilotprojekt scheitert, wenn die Anzahl der Prüfungsrücktritte und die Studiendauer signifikant zunehmen.

Der offizielle Gegenstand des Pilotversuches lautet:

In § 21 Absatz 3 SPOBa-AT ist festgelegt, dass Wiederholungsprüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen sind. Nach § 22 Absatz 1 Nr. 3 SPOBa-AT ist eine Prüfung nach einem Rücktritt für den nächsten Prüfungszeitraum terminiert. Im Rahmen der Pilotierung werden beide Regelungen ausgesetzt, d.h., weder Wiederholungsprüfungen noch Rücktritt lösen eine Terminierung aus.

Der Rücktritt von solchen Prüfungen ist ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung im Prüfungsan bzw. -abmeldezeitraum, spätestens bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

Die Regelungen bezüglich der Terminierungen des Erstversuchs der Prüfungen des Assessmentsemesters bleiben davon unberührt. Die Zweitversuche sind durch die Aussetzung von § 21 Absatz 3 SPOBa-AT nicht mehr terminiert. Terminierungen, die bis einschließlich im zweiten Prüfungszeitraum des SoSe 22 (Sept./Okt. 2022) entstanden sind (etwa durch Nichtbestehen, Rücktritt oder unentschuldigter Nichtteilnahme), werden im Pilotzeitraum ausgesetzt.

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an mich.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Steibler

Vorsitzender Prüfungsausschuss WIM